

**Markt Stadtlauringen**

**Altortsanierung Stadtlauringen**

# **Gestaltungssatzung**

**mit Festsetzung zur Ortsbildpflege  
für den Siedlungsbereich Altort**

Zum Schutz des Ortsbildes, der Ortsentwicklung,  
zur Gestaltung und Weiterentwicklung der städtebaulichen  
und baulichen Strukturen erlässt der Markt Stadtlauringen auf der  
Grundlage von Art. 81, Abs. (1) , Nr. 1,2,5 und 6  
der Bayerischen Bauverordnung in der aktuellen Fassung der  
Bekanntmachung folgende Gestaltungssatzung mit einem  
Kommunalen Förderprogramm





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

voll Stolz blicken wir auf die Erfolge der Altortsanierung und auf das 20-jährige Bestehen unserer Gestaltungssatzung. Das Thema *Erneuerbare Energien* hat uns alle erreicht und erwartet eine Antwort auf alle begleitenden Maßnahmen.

Ein großer Teil des Altorts von Stadtlauringen besticht durch seinen Reichtum an historischer Bausubstanz. Die Unverwechselbarkeit resultiert besonders aus Gebäuden, aber auch aus dem klar strukturierten Gefüge der Straßen und Plätze.

Leider wurden vor Beginn der Altstadtanierung auch charakteristische städtebauliche Kennzeichen überformt oder sie sind nicht mehr klar zu erkennen.

Die Erhaltung und behutsame Modernisierung ortsbildprägender Altbauten und die Neunutzung von erhaltenswerter historischer Substanz muss deshalb Ziel der politischen Gemeinde und der Privateigentümer sein. Baumaßnahmen schaffen nicht nur privaten Lebens- oder Arbeitsraum, sondern sorgen auch dafür, dass sich Lebensgefühl und Lebensqualität aller verbessern.

Der Marktgemeinderat hat es sich mit der zu überarbeitenden Gestaltungssatzung nicht leicht gemacht. In mehreren Sitzungen wurden die *Gestaltungssatzung*, die *Begleitinformationen* und das *Kommunale Förderprogramm* ausführlich diskutiert und abgewogen. Es ist daher ein Anliegen, dass alle mithelfen, die Gestaltungsqualität unserer Marktgemeinde zu verbessern und auch neue Formensprachen einzufügen. Nutzen Sie die Bausubstanz Ihres Altortes und nehmen Sie die gewachsenen Strukturen als Herausforderung an.

Die Realisierung der angestrebten Ziele kann und soll nicht zwangsweise durchgesetzt werden, viel erfolgversprechender ist ein allgemeiner Konsens zwischen dem Markt Stadtlauringen und den Bürgern, zwischen Bauherren, Architekten und Verwaltung.

Die überarbeitete Satzung soll in Text und Bild Informationen über die typischen Baumerkmale geben und den Umgang mit historischer Bausubstanz und Umfeld vermitteln.

Ortsanierung ist nicht nur Aufgabe der Marktgemeinde, sie muss von der Initiative der Bürgerinnen und Bürger getragen werden.

Friedel Heckenlauer  
1. Bürgermeister



<b>Präambel</b>	4
<b>1 Generalklausel</b>	4
<b>2 Geltungsbereich</b>	5
2.01 Räumlicher Geltungsbereich	5
2.02 Sachlicher Geltungsbereich	5
<b>3 Festsetzungen</b>	
3.01 Baukörper	10
3.02 Dachgestaltung	10
3.03 Dachaufbauten	14
3.04 Solaranlagen und energetische Maßnahmen	19
3.05 Fassaden	22
3.06 Wandöffnungen	24
3.07 Sonnenschutz / Wetterschutz	28
3.08 Werbeanlagen	29
3.09 Einfriedungen	30
3.10 Freiflächen	31
<b>4 Sonstige Vorschriften und Bestimmungen</b>	32
4.01 Bestandsschutz	
4.02 Denkmalschutz	
4.03 Bebauungspläne	
4.04 Verfahren, Unterlagen	
<b>5 Abweichungen</b>	33
<b>6 Ordnungswidrigkeiten</b>	33
<b>7 Inkrafttreten</b>	34



## **Kommunales Förderprogramm**

Bestimmungen des Kommunalen Förderprogrammes  
in Verbindung mit der Gestaltungssatzung 35 - 42

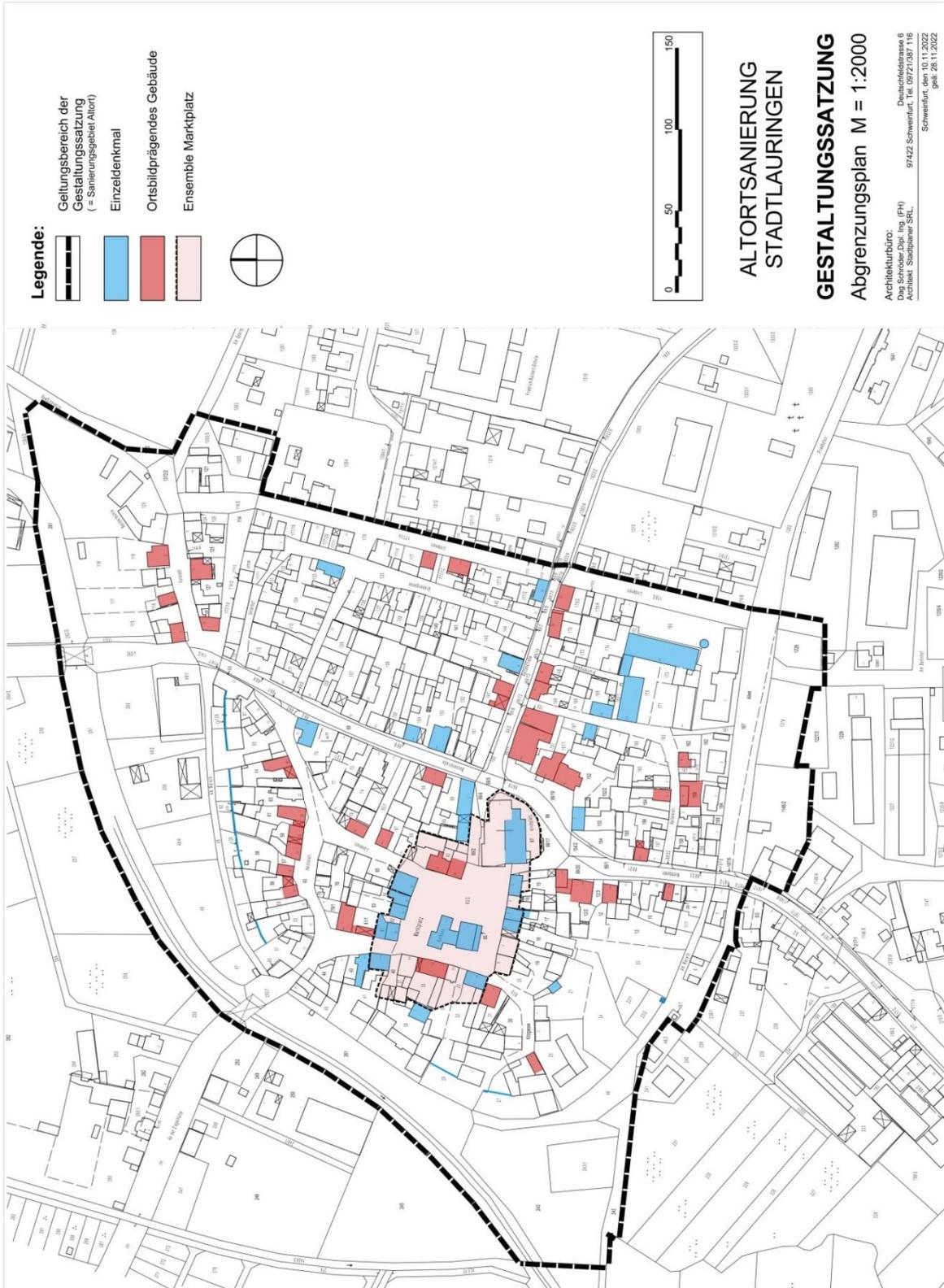
Formblätter zur Beantragung

Prüfung und Abrechnung von Zuwendungen

## **Informationen**

Informationen zur Städtebauforderung

Historisches Ortsgefüge mit Denkmalliste und Urkataster



**Präambel**

Der Altort von Stadtlauringen hat sein charakteristisches Ortsbild über Jahrhunderte hinweg erhalten und ist trotz vieler Veränderungen noch deutlich von den neuen Siedlungsgebieten zu unterscheiden. Die vorhandenen städtebaulichen und baulichen Qualitäten sollen erhalten werden, neue Architektur muss sich in das gewachsene Gefüge des Ortes einfügen. Unterproportionale Gebäude, unpassende Um- oder Anbauten sollen ersetzt und in Zukunft vermieden werden.

Aufgrund von Art 81. Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Stadtlauringen, in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken, dem Landratsamt Schweinfurt und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege folgende Gestaltungssatzung.

Skizzen und Abbildungen sowie Analysen zum historischen Baugefüge im Altort von Stadtlauringen dienen der Erläuterung.

Die vorliegende Gestaltungssatzung basiert auf den Ergebnissen der Vorbereitenden Untersuchungen zur Altortsanierung mit Rahmenplanung und dem Integriertem Städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) von 2010.

## **1 Generalklausel**

Das charakteristische Bauegefüge und insbesondere das denkmalgeschützte Ensemble *Marktplatz* ist zu erhalten, zu schützen und weiter zu entwickeln. Bei allen baulichen Maßnahmen sind historische Siedlungsstrukturen, Bauvolumen und Gestaltungsmerkmale grundsätzlich zu bewahren.

Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren und sich in das umgebende bauliche Gefüge einordnen. Vorhandene Gestaltungsmängel sind im Zuge von baulichen Maßnahmen im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.

## **2 Geltungsbereich**

### **2.1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich für die Gestaltungssatzung umfasst den historischen Ortskern von Stadtlauringen einschließlich umgebender Freiflächen. Der beiliegende Abgrenzungsplan des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

### **2.2 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für:

- Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Beseitigung von baulichen Anlagen oder Teilen davon
- Gestaltung von privaten Freiflächen, Einfriedungen und Stützmauern
- Rechtsvorgänge nach §144 BauGB im Sanierungsgebiet

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung nach Art. 57 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) auch für nicht genehmigungspflichtige Vorhaben gilt.



**Orthometrisches Luftbild**



**Raumkanten gestalten  
Straßen, Gassen und Plätze, sie zeigen Geschlossenheit**

### 3 Festsetzungen

#### 3.1 Baukörper

Die für den Altort typischen **Raumkanten** sind zu erhalten, neue Gebäude müssen diese Raumkante aufnehmen.

**Anbauten** und Nebengebäude müssen sich dem Hauptbau unterordnen:

Anbauten in Verlängerung des bestehenden Hauptgebäudes mit gleicher Firstrichtung und Firsthöhe sind zulässig.

Nachträgliche Anfügungen an Gebäude, z.B. Balkone, Loggien, Wintergärten sind nur im rückwärtigen Teil von Gebäuden zulässig.

Gartenhäuschen und überdachte Freisitze sind als tragende Holzständer oder als tragende Stahlkonstruktionen auszuführen.

#### 3.2 Dachgestaltung

Die **Hauptgebäude** sind mit einem Satteldach mit mittigem First und mit 40 - 60°Neigung auszubilden. Historische Sonderdachformen (Halbwalm- oder Mansarddach) sind zu erhalten. Anbauten an Hauptgebäude müssen sich an deren Dachgestaltung anpassen.

**Nebengebäude** müssen ein Satteldach mit 25 - 50° Neigung aufweisen. Bis zu einer Grundfläche von 50 m<sup>2</sup> dürfen Nebengebäude auch mit einem flacher geneigten Pultdach (25 ° Neigung) ausgestattet sein. First und Traufe müssen dabei jeweils an der längeren Gebäudeseite liegen.

**Anbauten** und bestehende Gebäude können bis zu 50 % der Grundfläche als eingeschossige Baukörper mit Flachdach oder mit einer darauf liegenden Terrasse ausgeführt werden. Anstelle eines Geländers ist die Außenwand 1.00 m ab Oberkante Terrassenbelag zu erhöhen.

Diese Anbauten sind nur im rückwärtigen Bereich zu lassen.

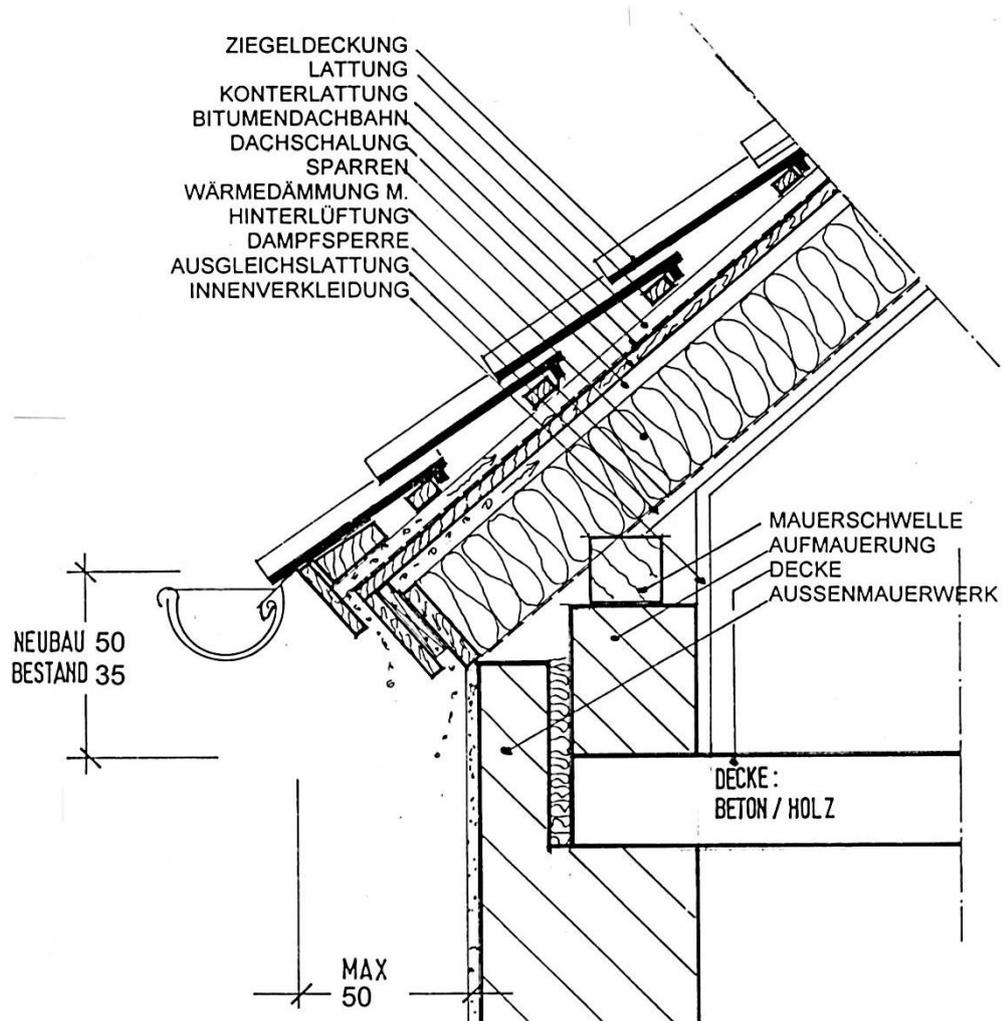
Der **Dachüberstand** darf am Ortgang maximal 0.25 m, an der Traufe maximal 0.50 betragen.

Vorhandene Gebäude dürfen bei nachträglichen Dachausbauten einen **Kniestock** von maximal 0.35 m Höhe erhalten. Bei Neubauten ist ein Kniestock von maximal 0.50 m erlaubt, gemessen vom Schnittpunkt der Ausenkante der Außenwand, beginnend ab Oberkante Rohdecke, bis Unterkante Sparren.

Die Dächer dürfen nur mit naturroten oder rotbraunen **Ton- oder Betonziegeln** gedeckt werden.

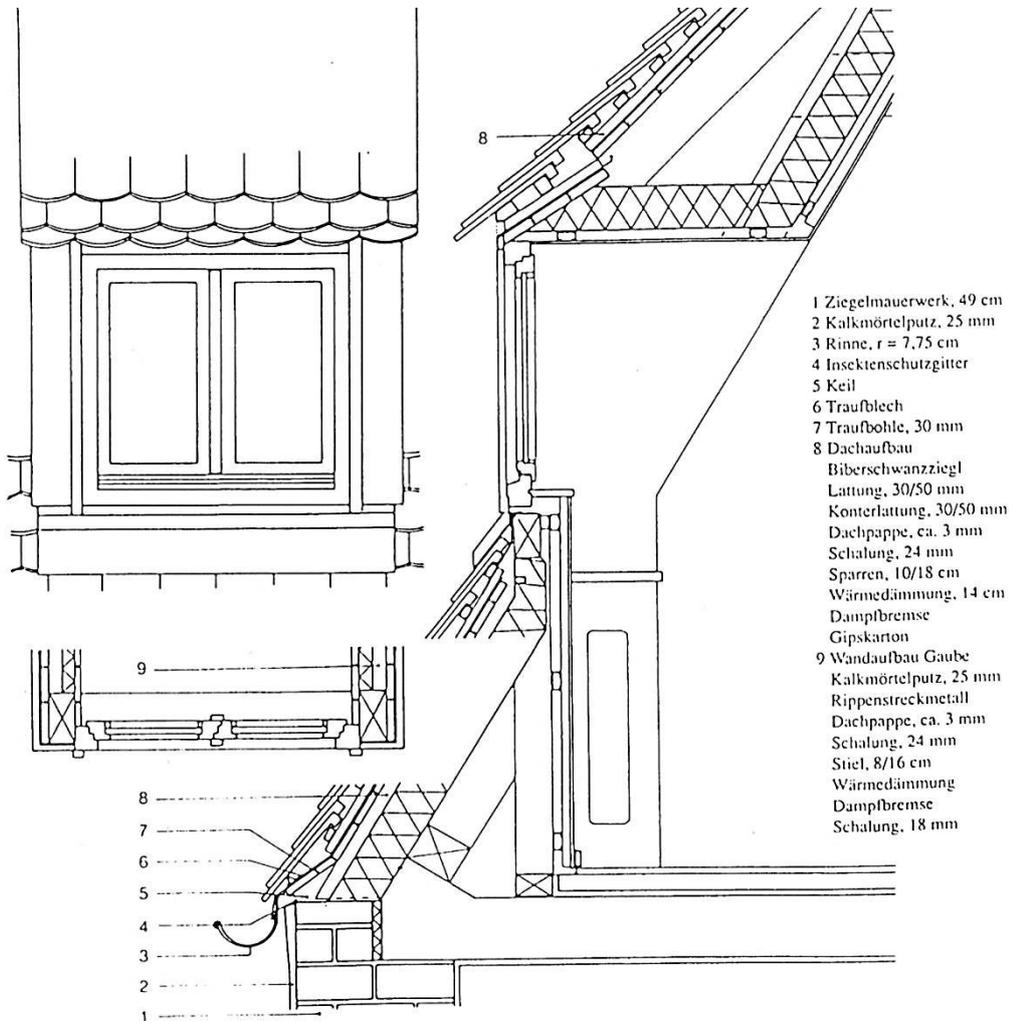
Im **Ensemble-Bereich** sind nur Tonziegel zulässig. Andere Farben und Materialien sowie glasierte Ziegel sind nicht zulässig.

Kniestockausbildung



Klassische Schopfwalm- und Satteldachausführungen  
 In Stadtlauringen

**Beispiel Schlepogaube  
mit Biberschwanzeindeckung**



### **3.3 Dachaufbauten**

**Dachgauben** sind nur als stehende Einzelgauben in Form von Sattel-, Schlepp- oder Walmgauben möglich, pro Dach jedoch nur eine Gaubenart.

Die Gesamtlänge der Gauben darf maximal ein Drittel der Trauflänge des Daches betragen.

Die Gauben müssen sich in Material, Farbe und Größe in die Dachfläche einfügen.

Seitenverkleidungen aus Kunststoff sind nicht zulässig.

Dacheinschnitte und Dachflächenfenster sind nur auf der von der Straße aus nicht einsehbaren Dachseite zulässig (Ausnahme: Öffnungsluken für Kaminkehrer 0.54 x 0.85 m groß).

Die Dachgauben dürfen maximal 1.30 m breit sein (Außenmaß).

Die Fenster der Dachgauben müssen kleiner sein als die Fenster der Fassade.

Der Abstand zwischen den Dachgauben muss mindestens 0.80 m, zum First mindestens 1.50 m und zum Ortgang 1.50 m betragen.

Ein **Zwerchhaus** darf maximal 3.50 m breit sein. Der First des Giebels muss jeweils mindestens 0.50 m unter dem First sowie über der Traufe des Haupthauses liegen. Pro Dachseite darf nur ein Zwerchhaus errichtet werden. Der Abstand zwischen Zwerchhaus und Ortgang muss mindestens 1.50 m betragen.

**Dachrinnen**, Verwahrungen und Fallrohre sind handwerklich auszuführen. Kunststoffrohre und -rinnen sind unzulässig.

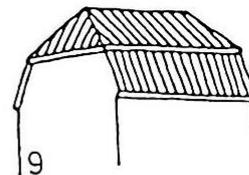
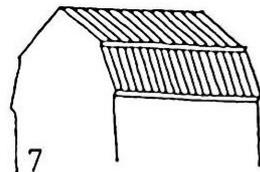
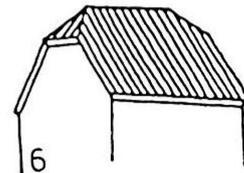
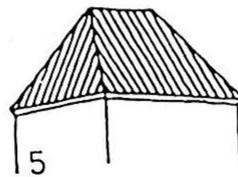
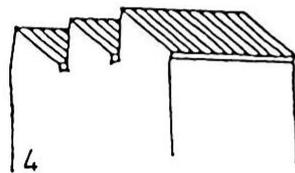
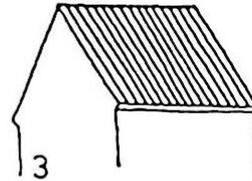
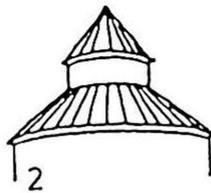
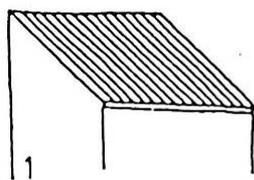
**Dachgaubenwangen** sind zu verputzen oder zu verschiefern. In Ausnahmefällen sind Holz- oder Blechverkleidungen zulässig.

**Dachantennen** und Satellitenschüsseln dürfen vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sein.

**Krag- oder Vordächer** zum Schutz vor Eingängen dürfen maximal 1.30 m auskragen.

Vordächer dürfen abweichend zu § 2.4 auch mit Flachglas eingedeckt sein. Horizontale Vor- und Kragdächer aus Beton oder Kunststoff sowie umlaufende Kragplatten sind nicht erlaubt. Vordächer dürfen das erforderliche verkehrliche Lichtraumprofil nicht einschränken.

Dachformen



1 Pulldach

2 Ring-Pulldach

3 Satteldach

4 Scheddach

5 Walmdach

6 Halbwalmdach

7 Satteldach  
mit Mansarde

8 Mansard-  
walmdach

9 Mansard-  
halbwalmdach



**Beispiel: Vordach Amtskellerei**



**Überdachter Zugang am Handwerkerhof**





**Beispiel für eine zu dichte u. verstreute  
Belegung mit Modulen**

### **3.4 Solaranlagen und energetische Maßnahmen**

#### **Solaranlagen zur Wärmeerzeugung und Voltaikanlagen**

Solar- und Voltaikanlagen auf Einzeldenkmälern sind nicht zulässig (Art. 1 BayDSchG).

Anlagen können in vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbaren Dachbereichen im denkmalgeschützten Ensemble an Gebäuden, die nicht als Einzeldenkmal eingetragen sind, zugelassen werden.

Sonnenkollektoren sind in die Dachfläche bündig in der Neigung der Dachfläche einzubauen.

Die Module sind in geschlossenen Feldern und nicht verstreut einzubauen.

Alle Anlagen im Ensemble sind anzeigepflichtig nach Art. 6 BayDSchG und in Draufsicht aller Dachflächen (waagerechte Ansicht über Dach) darzustellen, in den Ansichtsplänen orthogonal.

Beizufügen ist eine technische Beschreibung.

Außerhalb des denkmalgeschützten Ensembles und im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind Solar- und Voltaikanlagen zulässig. Der Markt Stadtlauringen wird jedoch eine Abwägung zwischen der Nutzung regenerativer Energie und der Gestaltung des Altortes vornehmen.

Dies gilt auch für Anlagen an Fassaden und Balkonbrüstungen.

**Wärmepumpen**

Sichtbare Wärmepumpenanlagen, die sich nicht in ein Gebäude integrieren lassen, sind gestalterisch einzubinden, damit sie nicht als Fremdkörper das Altortenssemble beeinträchtigen. Sie dürfen vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbar sein.



**Beispiel  
Stadtlauringen  
Marktplatz**



**Beispiel  
Stadtlauringen  
Vorstadt  
Holzverbretterung  
Nebengebäude**

### **3.5 Fassaden**

Die **Fassaden** von Gebäuden müssen eine einheitliche Gesamtgestaltung aufweisen. Massive Natursteinsockel dürfen nicht verputzt oder verkleidet werden. Veränderungen oder Freilegungen von Fachwerk dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies historisch begründet ist und sich dadurch kein Nachteil für das gesamte Erscheinungsbild der Fassade ergibt.

Auch bei gewerblicher Nutzung des Erdgeschosses müssen die tragenden Konstruktionselemente sichtbar bleiben (Mindestbreite der Pfeiler 0.30 m).

**Verkleidungen** aus Faserzementplatten, Kunststoff, Aluminium, Glas Keramik und Blech oder anderem hochglänzenden Material sind untersagt.

**Aussenputze** sind stets in traditioneller, geschiebter Verarbeitung als Mineralputz aufzubringen.

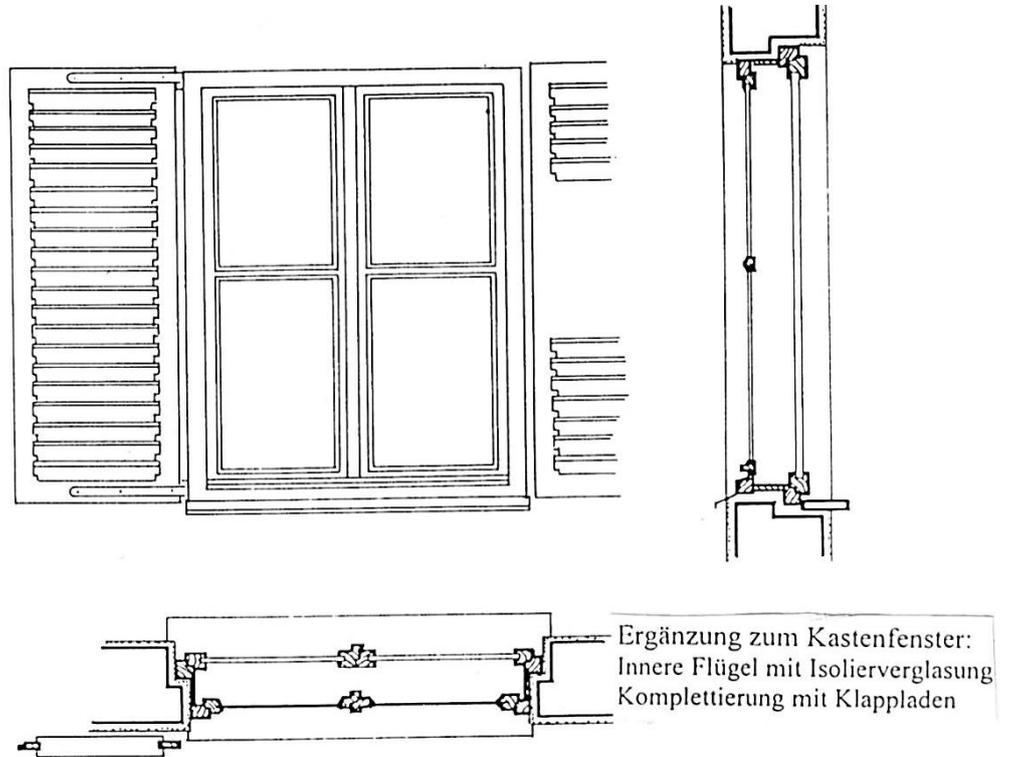
Die **Farbgestaltung** der Fassade ist auf den Befund bzw. auf die umgebende Bebauung abzustimmen. Putzanstriche müssen mit Mineralfarbe oder Siliconharzfarbe ausgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei **Baudenkmäler** und im Ensemble-Bereich vor der Genehmigung bzw. Erlaubnis (nach Art. 6 BayDSchG) Farb- oder Putzproben verlangt werden können.

Bauhistorische Fassaden-Gliederungselemente müssen erhalten werden.

Holzverbretterungen zum Schutz der Fassade sind nur an Wirtschafts- und Nebengebäuden zulässig.

**Beispiel zur Erhaltung eines alten Sprossenfensters**



**Beispiel aus Stadtlauringen  
Hoftoranlage, Holzläden, unterteilte Fenster**



### **3.6 Wandöffnungen**

Fenster und Türen müssen in Anordnung, Größe und Format eine geordnete Fassadengliederung bilden.

Alle Wandöffnungen müssen zu den Gebäudeecken mindestens 0.40 m Abstand halten.

**Doppelfenster** müssen eine Pfostenbreite von mindestens 0.14 m aufweisen. Fensterbänder sind nicht erlaubt.

Der Anteil der Wandfläche muss gegenüber der Fensterfläche insgesamt überwiegen.

**Fenster** sind möglichst auf ein einheitliches, stehendes Fensterformat zu beschränken. Größere Fenster (ab 1.00 m lichte Breite) müssen als zu öffnende Fensterflügel konstruktiv teilbar sein; aufgesetzte, aufgeklebte oder aufgemalte Sprossen sind unzulässig. Sog. Wiener Sprossen sind erlaubt.

**Fenstergewände** sind bei massiven Gebäuden in Naturstein, bei Fachwerkwänden in Holz auszuführen.

Putzfaschen müssen 10 - 15 cm breit sein.

**Fensterbänke** können aus Naturstein, Kupfer, Titanzink oder Blei sein, Kunststoff und Leichtmetall ist untersagt.

**Beispiele aus Stadtlauringen**



**Hoftoranlage mit Fenstereinteilung,  
Erhalt der Fensterumrahmungen**



**Vorbildliche Schaufenstergestaltung**

Fenster und Türen sind vorzugsweise in Massivholz herzustellen, sie können aber z.B. auch mit profilierten Kunststoffrahmen ausgeführt werden. (Hinweis: gefördert werden jedoch ausschließlich Ausführungen in Holz)

Fenster und Türen in Baudenkmälern, im Ensemble-Bereich und bei ortsbildprägenden Gebäuden sind nur in Massivholz zulässig.

Die **Farbe** der Fensterrahmen und Türen sind mit der Farbe der Fassade abzustimmen.

Die **Verglasung** der Fenster muss aus Klarglas bestehen. (Ausnahme: eine andere Verglasung ist am Gebäude historisch nachweisbar). **Glasbausteine** sind nicht erlaubt.

**Tore** sind in Massivholz bzw. als verdeckte Stahlrahmen-Konstruktion mit massiver Holzverbretterschallung, oder in einem holzähnlichen Erscheinungsbild, als zweiflügelige Drehtore oder als Schwing- bzw. Schiebetore oder Sektionaltore auszuführen

Im Ensemblebereich und bei ortsbildprägenden Gebäuden sind **Sektionaltore** nur zulässig, soweit sie vom öffentlichen Raum aus nicht eingesehen werden können.

**Garagentore** dürfen maximal 3.00 m breit sein, bei Mehrfachgaragen muss ein Zwischenpfeiler von mind. 0.24 m vorhanden sein. Tore von Scheunen oder landwirtschaftlichen Gerätehallen dürfen auch größer sein.

**Schaufenster** sind bis maximal 2.00 m Breite zulässig. Mehrere Schaufenster nebeneinander müssen mit 0.30 m starken Mauerpfeilen voneinander getrennt sein, so dass eine zusammenhängende Fassade gewahrt wird.



**Hoftoranlagen in Stadtlauringen**



### **3.7 Sonnenschutz / Wetterschutz**

Soweit es die Gebäudeabwicklung zulässt, dürfen an Denkmäler, im Ensemblebereich am Marktplatz und an ortsbildprägenden Gebäuden zur Verdunkelung der Fenster ausschließlich Klapp- oder Schiebeläden aus Holz angebracht werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Fenster von innen zu verdunkeln.

**Markisen** dürfen die Breite der Fenster nicht überschreiten.

Historische Fassadenelemente (z.B. Gesimse, Gewändelaibungen) dürfen nicht verdeckt werden.

Feststehende Markisen und Sonnenschutzanlagen dürfen maximal 1.00 m auskragen.

**Straßenrechtliche Bestimmungen** sind gesondert zu beachten.

### **3.8 Werbeanlagen**

Die wahllose Anbringung oder Häufung von Werbeanlagen pro Fassade ist nicht erlaubt. Wandöffnungen (Schaufenster, Fenster, Türen) sowie wichtige konstruktive oder gestalterische Elemente der Fassade dürfen nicht vollständig mit Werbeanlagen überklebt bzw. verdeckt werden.

Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 1.00 m zulässig, jedoch nicht aus Kunststoff oder unbeschichtetem Aluminium.

Handwerklich gestaltete **Ausleger** dürfen incl. Befestigung nicht mehr als 1.20 m auskragen. Es gelten die straßenrechtlichen Bestimmungen.

Zur **Beleuchtung** sind ausschließlich Einzelleuchten zulässig (z.B. Punktstrahler und Beleuchtung auf der Rückseite von Einzelbuchstaben, so dass ein Schattenbild entsteht).

Grelle Farben oder Signalfarben sowie selbstleuchtende, blinkende,, rotierende oder mit wechselnden Neon-Beleuchtungen ausgestattete Werbeanlagen sind unzulässig.

### **3.9 Einfriedungen**

Private Grundstücke sollen durch Mauern, Tore oder Zäune vom Straßenraum abgegrenzt werden; sie müssen mind. 1.20 m hoch sein. Neue Einfriedungen müssen sich in Höhe, Farbe und Material an die umgebende Bebauung anpassen.

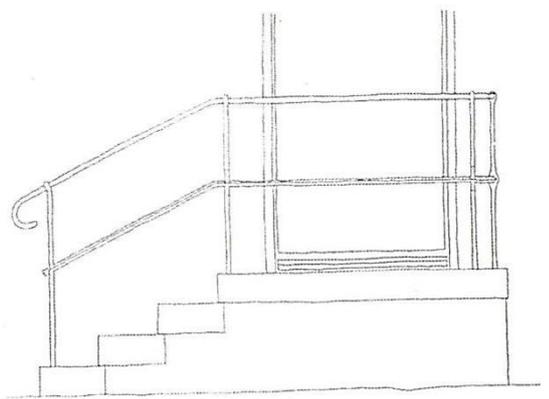
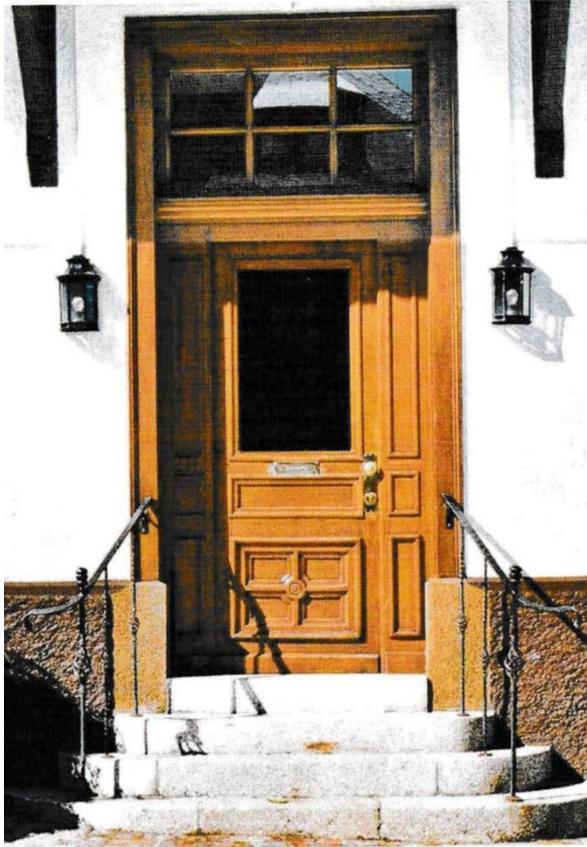
**Mauern** sind in Naturstein oder als verputzte Mauer auszuführen. Betonmauern in sichtbarer Ausführung sind nicht erlaubt.

Abgrenzungen durch **Zäune** sind zur öffentlichen Fläche ausschließlich aus Holz oder Eisen herzustellen. Holzzäune dürfen nur mit senkrechter Lattung errichtet werden; Eisenzäune nur mit schlichten, vertikalen Stäben.

Ein niedriger Mauersockel bis ca. 0.20 m ist möglich.

Vorhandene historische Einfriedungen sind zu erhalten.

**Beispiel: Schmiedeeiserne Außentreppengeländer mit historischem Bestand**



### **3.10 Freiflächen**

Private Freiflächen können mit Pflasterbelägen aus Naturstein oder aus Betonpflaster mit Naturstein-Vorsatz befestigt werden.

Historisches Natursteinpflaster sollte erhalten und, wo nötig, behutsam ausgebessert werden.

Für wenig beanspruchte Flächen kann eine wassergebundene Decke, Kies, Schotterrasen oder Rasenfugenpflaster aufgebracht werden.

Befestigungen aus Betonformsteinen oder Waschbetonplatten sind, soweit sie vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, untersagt.

Schottergärten aus geschüttetem oder verlegtem Steinmaterial sind unzulässig.

## **4 Sonstige Vorschriften und Bestimmungen**

### **4.1 Bestandsschutz**

Alle Gebäude und Gestaltungen, die dieser Gestaltungssatzung widersprechen, haben Bestandsschutz, solange keine Gestaltungsänderungen, Sanierungs-, Modernisierungs- oder Baumaßnahmen vorgenommen werden.

### **4.2 Denkmalschutz**

Die Bestimmungen des Denkmalschutzes (BayDSchG) bleiben von dieser Satzung unberührt, d.h. alle Maßnahmen innerhalb von Ensembles, an Denkmälern und in deren Nahbereich sind erlaubnispflichtig und bedürfen der frühzeitigen Abstimmung mit dem Landratsamt Schweinfurt sowie der Erlaubnis gemäß dem Denkmalschutzgesetz.

### **4.3 Bebauungspläne**

Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so sind die Ziele und Festsetzungen dieser Satzung einzuhalten, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt.

### **4.4 Verfahren, Unterlagen**

Jede Maßnahme ist vor der Durchführung dem Markt Stadtlauringen anzuzeigen. Der Markt entscheidet, ob es sich um ein Verwaltungsverfahren nach der Bayerischen Bauordnung oder um ein Erlaubnisverfahren nach Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes handelt.

Im Vorfeld werden die Anträge städtebaulich von einem beauftragten Stadtplanungsbüro auf ausreichende Aussagekraft überprüft, um Übereinstimmung mit der Gestaltungssatzung und dem vorhandenen Bebauungsplan herzustellen. Diese Stellungnahme ersetzt keine Genehmigung nach dem BayDSchG.

Der Markt kann für das Genehmigungs-bzw. Erlaubnisverfahren zusätzliche Unterlagen und Erläuterungen verlangen, wie

- Bestandspläne
- Untersuchung des Tragwerks
- Befunduntersuchung von Oberflächen
- Materialangaben
- Farbkonzept mit Farbmustern
- Planungskonzepte für Gebäude und Freianlagen
- Fotos, Schaubilder, in besonderen Fällen Arbeitsmodelle

Beratungen für private Baumaßnahmen sind kostenlos und werden über das Bauamt vermittelt.

## **5 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können vom Landratsamt Schweinfurt im Einvernehmen mit dem Markt Stadtlauringen unter Voraussetzung des Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden, wenn das Ziel der Satzung, das Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird und die Abweichungen im Einklang mit anderen öffentlichen Vorschriften stehen.

## **6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer fahrlässig oder vorsätzlich dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach Art. 79.1.1 BayBO mit einer Geldbuße belangt werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls und kann bis zu € 50.000,00 betragen.



**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer  
Bekanntmachung inkraft.

Stadtlauringen, 07. Juni 2023



Friedel Heckerlauer  
1. Bürgermeister



## **Impressum**

Herausgeber Markt Stadtlauringen  
1. Bürgermeister Friedel Heckenlauerkenlauer

Beratung Regierung von Unterfranken  
Landratsamt Schweinfurt  
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

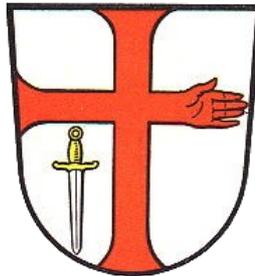
Verfasser Architekturbüro Dag Schröder  
Architekt, Stadtplaner  
Deutschfeldstraße 6, 97422 Schweinfurt

Quellen Vorbereitende Untersuchungen  
nach § 141 BauGB von 2000

Integriertes Städtebauliches  
Entwicklungskonzept (ISEK) von 2010

Denkmalliste des  
Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege  
vom 05.07.2022





**Markt Stadtlauringen**

**Altortsanierung Stadtlauringen**

**Kommunales  
Förderprogramm**



**Kommunales Förderprogramm des Marktes  
Stadtlauringen in Verbindung mit der  
Gestaltungssatzung**

für die Durchführung privater Baumaßnahmen  
erläßt der Markt Stadtlauringen folgendes  
Förderprogramm:

**1. Geltungsbereich und Grundlage**

Der Geltungsbereich der Förderung umfasst das Gebiet der Gestaltungssatzung und ist deckungsgleich mit dem förmlich festgelegten **Sanierungsgebiet Altort** (siehe beiliegenden Abgrenzungsplan).

Dem kommunalen Förderprogramm liegt die Gestaltungssatzung sowie die Vorbereitenden Untersuchungen zur Altortsanierung von Stadtlauringen gem. § 141 BauGB von 2000 und das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept von 2010 zugrunde.

**2. Ziel und Zweck der Förderung**

Ziel und Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des Altortes von Stadtlauringen mit seinem typischen Ortsgefüge und den noch vorhandenen historischen Bauten und Bauteilen. Daneben soll die Weiterentwicklung des Altortes bei Neu-, An- oder Umbauten durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen nach Vorgabe der Gestaltungssatzung gelenkt werden.

Um das Engagement der Eigentümer für die Ortsbildpflege zu stärken und zu unterstützen, soll der Mehraufwand für die ortsgerechte Gestaltung durch das vorliegende kommunale Förderprogramm gemindert werden. Es soll eine Mithilfe zur Deckung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes sein.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Folgende Arten von Baumaßnahmen können gefördert werden:

3.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Außentreppen mit ortsbildprägendem Charakter.

3.2 Anlage und Neugestaltung von Vor- und Hofräumen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch regionaltypische Begrünung, Befestigung und Entsiegelung

3.3 Umbau- oder Anbaumaßnahmen ,Ersatzbauten, Neubauten.

Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

Bei umfassenden Baumaßnahmen, die in Form von Kostenerstattungsbeträgen nach den Städtebauförderungsrichtlinien gefördert werden, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien.

#### **4. Grundsätze der Förderung**

Die geplante Gesamtmaßnahme muss sich auf folgende Forderungen an die Vorgaben der Gestaltungssatzung halten:

- 4.1 Erhaltung der Grundstücks- und Parzellenstruktur und Stellung der Gebäude
- 4.2 Dichte und Höhe der Bebauung
- 4.3 Dachlandschaft und Dacheindeckung mit naturroten Beton- und Tonziegeln, keine Flachdächer
- 4.4. gefördert werden ausschließlich die geputzten Seitenflächen von Dachgauben und Kaminen
- 4.5 Fassadengestaltung inklusive Sockel
- 4.6 Fenster / Schaufenster / Fensterläden / Sonnenschutz (es wird nur der Einbau von massiven Holzfenstern gefördert), Eingangs- und Treppenstufen aus Naturstein, Geländer in Holz bzw. Schmiedeeisen
- 4.7 Hauseingänge, -treppen / Türen / Tore, es werden nur Holztüren gefördert
- 4.8 Hoftore / Einfriedungen
- 4.9 Freiflächengestaltung, regionaltypische Bepflanzung, (Waschbeton- und Betonformsteine ,sowie sog. Schottergärten werden nicht gefördert)

#### 4.10 Erhaltung historischer Werbeanlagen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind mit dem Markt Stadtlauringen, mit dem beauftragten Planungsbüro, sowie mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzusprechen.

### **5. Zuwendungsfähige Kosten, Höhe der Förderung**

- (1) Zuwendungsfähig sind jene Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrundegelegt. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden bis zu 10 v.H. der reinen Bauleistungen berücksichtigt. Eigenleistungen werden nicht gefördert, Sach- und Materialkosten sind hierbei jedoch förderfähig.
- (2) Höhe der Förderung:  
Bis zu 30 % der Zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit, doch höchstens **16.000,00 €** als Zuwendung. Die förderfähigen Kosten können auch auf mehrere Jahre und mehrere Objekte auf einem Grundstück verteilt werden. Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall vom Markt Stadtlauringen festgelegt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

### **6. Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

### **7. Anforderungen bei Antragsstellung**

Anträge auf Förderung sind **vor** Maßnahmebeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch den Markt Stadtlauringen und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. **Gefördert werden Maßnahmen, die vor Zustimmung des Marktes nicht begonnen wurden und noch keine Auftragsvergabe stattgefunden hat.**

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan Maßstab 1:1000 , ein bzw. zwei Fotos je Gebäude
- ggf. weitere erforderliche Pläne, wie Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne
- Kostenangebote: 3 Angebote bei Kosten ab **€ 5.000,00**; 2 Angebote bei Kosten unter **€ 5.000,00**

- ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten, Der Markt Stadtlauringen und dessen Stadtplanungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen der Gestaltungssatzung sowie den baurechtlichen und denkmalpflegerischen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen! Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des vorliegenden Verwendungsnachweises. Die Grundsätze der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) Art. 44 sind zu beachten!

### **8. Abweichungen**

Der Markt Stadtlauringen behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

### **9. Inkrafttreten des kommunalen Förderprogrammes**

Diese Richtlinien treten gleichzeitig mit der Gestaltungssatzung in Kraft. Sie werden ortsüblich bekannt gemacht.

**10. Zeitliche Begrenzung der Förderung**

Das Kommunale Förderprogramm gilt bis zum  
Abschluss der förmlich festgelegten Altortsanierung

Stadtlauringen, den 07. Juni 2023

  
1. Bürgermeister  
Friedel Heckenlauer





**Antragsteller**

Vorname, Nachname	Ort, Datum
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

Markt Stadtlauringen  
Marktplatz 1  
97488 Stadtlauringen

dem Antrag sind (jeweils 2fach) beizulegen:

Lageplan M 1:1000  
Beschreibung des Vorhabens mit Plan  
Kostenangebote  
Finanzierungsplan

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung  
zur Instandsetzung und Gestaltung von Gebäuden und / oder Flächen  
im Rahmen der Altortsanierung Stadtlauringen**

**- Kommunales Förderprogramm des Marktes Stadtlauringen -**

Straße und Hausnummer des Objektes	FINr.
Bezeichnung der Maßnahme ..... .....	

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Gesamtkosten der oben genannten Erhaltungs- bzw. Gestaltungsmaßnahme in Höhe von

..... **EUR**

beantrage ich als Eigentümer Zuwendungen im Rahmen der Altortsanierung Stadtlauringen - Kommunales Förderprogramm - und bin bereit, die erforderlichen Eigenmittel aufzubringen.

Mir ist bekannt, dass die Gesamtmaßnahme mit bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit, höchstens jedoch 16.000,00 EUR gefördert wird. Es ist mir zudem bekannt, dass das Vorhaben nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder der Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns in Angriff genommen werden darf.

Weitere Zuwendungen habe ich beantragt / werde ich beantragen:

- nein
- ja, bei .....  
(bitte Bescheid beilegen)

Die Arbeiten werden voraussichtlich bis zum ..... abgeschlossen.

Ich erkläre,

- 1. dass ich für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug  berechtigt  nicht berechtigt bin.
- 2. dass das Vorhaben noch nicht begonnen und noch kein Antrag erstellt wurde.

Das Anwesen / Gebäude ist ein Einzeldenkmal nach der Denkmalschutzliste  ja  nein.  
Die Erlaubnis nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz beantrage ich gesondert.

Die Zuwendungen bitte ich auf mein Konto IBAN DE.....

BIC ..... zu überweisen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



Gesamtkosten der Maßnahme: EUR \_\_\_\_\_

Zuwendungsfähige Kosten: EUR \_\_\_\_\_

Zuschuss der Marktgemeinde Stadtlauringen  
(30 v. H. aus EUR \_\_\_\_\_,  
höchstens jedoch EUR 16.000 )

EUR \_\_\_\_\_

Zuwendungsbescheid vom: \_\_\_\_\_

Bisher bewilligt:

Am: \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Am: \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Am: \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Bisher ausbezahlt:

Am: \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Am: \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Am: \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Markt Stadtlauringen

\_\_\_\_\_  
i. A.

Sanierungsbeauftragter:  
techn. geprüft:

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift)

**Markt Stadtlauringen  
Altortsanierung Stadtlauringen – Kommunales Förderprogramm**

**Endabrechnung**

Zuschussantrag vom:  
 Straße, Hausnummer:  
 Eigentümer:  
 Bezeichnung der Maßnahme:  
 Verwendungsnachweis vom:

Nr..	Gewerk/ Einzelmaßnahme	Firma	Rechnungsbetrag	Zuwendungsfähige Kosten
			EUR	EUR
1.				
2.				
3.	Material			
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
<b>Gesamt</b>				

**Zuwendungen Dritter:**

Landratsamt Schweinfurt            EUR \_\_\_\_\_  
 Landesamt für Denkmalpflege    EUR \_\_\_\_\_  
 Bezirk Unterfranken            EUR \_\_\_\_\_  
 Sonstige                            EUR \_\_\_\_\_

**Fördersatz 30 v. H.**

**Zuschuss des Marktes Stadtlauringen: EUR            (max. 16.000,00 EUR)**

**Sachlicher Bericht:**

Siehe beiliegenden Bericht zur Endabrechnung

Markt Stadtlauringen

Sanierungsbeauftragter:  
 techn. geprüft:

\_\_\_\_\_  
 i. A.

\_\_\_\_\_  
 (Stempel, Unterschrift)

# **Allgemeine Informationen zur Städtebauförderung**

# Allgemeine Informationen zur Städtebauförderung

## 1. In welcher Form kann ich Fördermittel bekommen?

### Städtebauförderung:

Es stehen zwei Arten der Förderung zur Verfügung, je nach Umfang der Sanierung:

- Umfassende Modernisierung am Gebäude, innen und außen, auch mit haustechnischer Installation
- Gestaltungsverbesserungen an der Fassade, die zur Aufwertung des Ortsbildes beitragen und den beschlossenen Sanierungszielen entsprechen

Die Höhe der Zuwendung errechnet sich individuell nach den örtlichen, fiktiven Mietentnahmen, die die Höhe des Darlehens bestimmen. Die nicht gedeckten Mehrkosten können als unrentierliche Kosten der Förderung als Grundlage dienen. Ansprechpartner ist die Gemeinde Stadtlauringen.

### Wohnungsbauförderung:

Die Summen im Darlehens- und Zuwendungsbereich ändern sich jeweils durch die Flächenangabe, in der Wohnungszahl, bei Förderungsmöglichkeiten im sozialen Wohnungsbau (3. Förderungsweg), durch die steuerliche Abschreibungsmöglichkeit je nach Höhe der Steuerveranlagung und durch die denkmalpflegerischen Mehraufwendungen. Ansprechpartner ist das Landratsamt oder die Regierung von Unterfranken.

### Steuervergünstigungen:

Steuerliche Vergünstigungen sind u.a. im Bereich der Einkommenssteuer möglich (siehe nachfolgend). Zudem können bei Baudenkmalern Zuwendungen durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, den Landkreis Schweinfurt und den Bezirk Unterfranken gewährt werden.

### Steuervergünstigungen bei Baudenkmalern laut Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (Auszug aus Heft: Denkmalpflege Informationen - Ausgabe D Nr. 21):

Neben Zuschüssen, die im Einzelfall gewährt werden können, gibt es unter dem Gesichtspunkt von Denkmalschutz und Denkmalpflege eine Reihe von Steuervergünstigungen. Die nachfolgende Zusammenstellung kann nur ein Überblick über die Bandbreite der Vergünstigungstatbestände geben. Wegen der Tatbestandsvoraussetzungen im einzelnen und der entsprechend Ihren persönlichen Verhältnissen zu erwartenden Steuervorteile beraten Sie sich bitte mit einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe.

Die Inanspruchnahme von steuerlichen Vergünstigungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege setzt jeweils die Vorlage einer Bescheinigung bei den Finanzbehörden voraus, die für Objekte in Bayern durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erteilt wird. Die Bescheinigung kann nur für Baudenkmalern und schutzwürdige Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzgesetzes und für Maßnahmen, die vor ihrer Durchführung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt worden sind, erteilt werden.

- Einkommenssteuer (§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG):  
Herstellungskosten für Maßnahmen, die der Erhaltung oder sinnvollen Nutzung eines Baudenkmals oder sonstigen schutzwürdigen Kulturguts dienen und in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden, können 10 Jahre lang zu 10 % abgeschrieben werden.

Erhaltungsaufwendungen können bei zur Einkunftserzielung genutzten Objekten auf Wunsch des Steuerpflichtigen statt in einem Jahr verteilt auf zwei bis fünf Jahre abgesetzt werden. Bei eigengenutzten oder nicht genutzten Objekten können Erhaltungsaufwendungen wie Herstellungskosten 10 Jahre lang zu 10 % abgeschrieben werden.

- **Einheitsbewertung:**  
Für Grundstücke, die mit Baudenkmalern bebaut sind, ist regelmäßig eine 5%-ige Ermäßigung der Einheitsbewertung nach §§ 82, 88 Bewertungsgesetz (BewG) möglich. Sie wirkt sich bei allen einheitswertabhängigen Steuern aus (Grund-, Vermögens-, Erbschaftssteuer). Zuständig ist das Finanzamt.
- **Grundsteuer:**  
Die Grundsteuer für aus Gründen des Denkmalschutzes zu erhaltenden Grundbesitz wird auf Antrag vollständig erlassen, wenn die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile unter den jährlichen Kosten liegen; sie wird teilweise erlassen, wenn der erzielbare Rohertrag des Grundbesitzes nachhaltig gemindert ist (§ 32 Grundsteuergesetz - GrStG); zuständig ist der Markt Stadtlauringen.
- **Erbschafts- und Schenkungssteuer:**  
Kulturdenkmäler werden nur mit 40 v.H. ihres Wertes angesetzt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Denkmäler der Forschung oder Volksbildung zugänglich sind. Sind darüber hinaus die Denkmäler seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive eingetragen, so bleiben sie in vollem Umfang von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Die Steuerbefreiung entfällt (auch für die Vergangenheit), wenn die Denkmäler innerhalb von 10 Jahren nach der Schenkung oder nach dem Erbfall veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraumes wegfallen.
- **Vermögenssteuer:**  
Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden Denkmäler nur mit 40 v.H. des festgestellten Wertes angesetzt. Denkmäler bleiben im übrigen völlig außer Ansatz, wenn sie für Forschung und Volksbildung nutzbar gemacht werden, soweit sie seit mind. 20 Jahren im Besitz der Familie stehen oder in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes bzw. national wertvoller Archive eingetragen sind.  
Abgezogen werden kann auch die sogenannte Überlast eines denkmalgeschützten Gebäudes, die sich aus einem Pauschalansatz je Kubikmeter umbauten Raumes des Denkmals errechnet, wobei jedoch auf diese Überlast ein bei der Feststellung des Einheitswerts des Grundstücks aus Gründen des Denkmalschutzes gewährter besonderer Abschlag anzurechnen ist.

#### Steuervergünstigungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten:

Bescheinigungsrichtlinien für die Anwendung der §§ 7h, 10f, 11a des Einkommenssteuergesetzes (EstG)

Auch bei Gebäuden, die nicht unter Denkmalschutz stehen, können Ausgaben für Modernisierungen beim Finanzamt steuerlich geltend gemacht werden. Dafür muss beim Markt ein Antrag auf Bescheinigung mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden. In Betracht kommen Maßnahmen zur sinnvollen Nutzung des erhaltenswerten Gebäudes, z.B. bei Erhaltung und Erneuerung, Umnutzung oder Maßnahmen zur notwendigen Anpassung einer Wohnung an den Mindeststandard. Aus-

nahmsweise können auch andere Maßnahmen wie Dachausbau, Stellplätze oder Garagen bescheinigungsfähig sein, wenn dies zur sinnvollen Nutzung des Gebäudes unerlässlich ist. Voraussetzungen für die Ausstellung einer Bescheinigung:

- das Gebäude muss im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen
- der Eigentümer hat mit dem Markt einen Modernisierungs- oder Instandsetzungsvertrag abgeschlossen

Nicht bescheinigungsfähig sind:

- Eigenleistungen (jedoch Materialkosten sind bescheinigungsfähig)
- laufende Instandhaltungskosten
- Neubau von Gebäuden nach historischem Vorbild nach vorherigem Abriss
- einzelne bereits vorher durchgeführte Baumaßnahmen

Nur tatsächlich angefallene Aufwendungen werden von dem Markt bescheinigt.

Beim Antrag sind etwaige Zuschüsse aus der Städtebauförderung o. a. anzugeben.

Eine verbindliche Auskunft über die Höhe der Steuervergünstigung kann nur das Finanzamt erteilen.

## **2. Was muss ich tun, um Fördermittel der Städtebauförderung zu erhalten?**

- Kontakt mit dem Markt Stadtlauringen aufnehmen.
- Voraussetzung ist die Sanierungserfordernis zur Beseitigung baulicher Mißstände, mit dem Ziel einer strukturellen und gestalterischen Aufwertung des historischen Ortskerns.
- Anforderung einer für die Antragsteller kostenfreien Beratung des für die Ortssanierung beauftragten Architekturbüros über den Markt Stadtlauringen.
- Vorbereiten der erforderlichen Unterlagen für einen Förderantrag wie Pläne, Angebote, Kostenzusammenstellung usw. Für komplizierte Maßnahmen ist es empfehlenswert, einen für denkmalpflegerische Belange versierten Architekten einzuschalten, um ein aussagekräftiges Gesamtkonzept zu erarbeiten.
- Erstellen des Förderungsantrages wie Städtebauförderung, Denkmalpflege, Wohnungsbauförderung mit Hilfestellung des Marktes Stadtlauringen und des Büros des Sanierungsbeauftragten.
- Mit der baulichen Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligungen vorhanden sind oder ein entsprechender Modernisierungsvertrag mit dem Markt Stadtlauringen abgeschlossen ist. Förderschädliches Verhalten ist grundsätzlich zu vermeiden!
- Abweichungen gegenüber dem eingereichten und bewilligten Projekt sind zusätzlich zu bewilligen. Auch hier darf nicht vorher begonnen werden.
- Nach Abschluß der gesamten baulichen Maßnahme ist der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Schweinfurt ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit Vor- und Sanierungszustand mittels Fotos, Beschreibung und den erforderlichen Handwerkerrechnungen. Auch hier wird Ihnen der Markt Stadtlauringen hilfreich zur Seite stehen.

# Historisches Bauegefüge

## Historisches Orts- und Baugefüge von Stadtlauringen

### Ortsstruktur

Besonders eindrucksvoll zeigt sich in Stadtlauringen das fast unverändert erhaltene Siedlungsgefüge. Der Altort von Stadtlauringen ist als kompaktes Dorf um zwei zentrale Plätze angelegt: im westlichen Teil umgeben regelhaft angeordnete Parzellen den quadratischen Marktplatz. In der Mitte dieses Platzes steht der voluminöse Baukörper des Rathauses, nördlich davon das deutlich kleinere Bäckerhaus (abgebrochen, 1984 wiedererrichtet und mit einem Zwischenbau an das Rathaus angebunden).

An der Südostecke des Marktplatzes schließt leicht nach Süden versetzt der zweite zentrale Platzraum an: Dieser, in etwa trapezförmige Kirchplatz wird vor allem von der Kirche dominiert. Nördlich davon, ebenfalls parallel zum Langhaus der Kirche, stand das Schulhaus, das somit dem Rathaus gegenüber lag. Anstelle des ehem. Schulhauses befindet sich heute der Erweiterungsbau der Kirche von 1970. Nach Süden wird der Kirchhof mit einer Mauer zum öffentlichen, etwas tiefer liegenden Platz hin abgegrenzt. Der großzügige Kirchplatz wird inzwischen weitgehend von der durchquerenden Staatsstraße in Anspruch genommen.

Beide Plätze werden von den dicht aneinandergereihten Wohn- und Geschäftshäusern umgeben, die eine eindrucksvolle Raumkante bilden. Die Häuser stehen in der Regel traufständig zur Straße; der dahinter liegende Hofraum wird mit einer Durchfahrt im EG oder über ein seitliches Tor erschlossen; die Scheunen der einstigen Ackerbürger schliessen den Hofraum nach hinten ab; sie waren zunächst auch gleichzeitig die Siedlungsgrenze. Diese erste Bauzeile um Kirch- und Marktplatz stellt also vermutlich den Urkern der Siedlung dar.

Die geradlinigen und meist recht breiten Straßen (Becken-, Ketten-, Kirchtorstraße, Grabengasse) deuten eher auf eine geplante Besiedlung hin. Sie sind auch mit giebelständigen Wohnhäusern überbaut; die recht schmalen Grundstücke weisen meist regelhaften Zuschnitt auf.

Im südöstlichen Siedlungsbereich befindet sich die Amtskellerei mit dem prächtigen Schüttbau; die Größe des Areals und das Bauvolumen der Kellereigebäude zeigen die Bedeutung und den Machtanspruch des Fürstbischofs von Würzburg als damaligen Grundherrn.

Im westlichen Teil des Ortes ist die ursprüngliche Siedlungsgrenze mit den Mauerresten bis heute erhalten: Ihre runde Form ist durch den umlaufenden Weg „Am Wereth“ erkennbar und durch die fast durchgehende Scheunenreihe nach außen hin abgeschlossen. Der krumme Verlauf der Gassen (Haintorstraße, Kitzgasse) kennzeichnen diesen Bereich als Urkern von Stadtlauringen.

Aufgrund der Stadterhebung wird die Siedlung befestigt (Tore, Mauer, Graben). Innerhalb der Stadtmauer ist die Siedlungsfläche recht dicht überbaut. Lediglich im Südwesten bleiben großzügige Gartenflächen unbebaut.

Im Norden und Westen bildet der Bachlauf der Lauer die natürliche Siedlungsgrenze und einen harmonischen und naturnahen Übergang in die Landschaft. Im Nordosten hat sich außerhalb der Stadtmauer eine Vorstadt entwickelt hat, die auch heute noch so heißt.

Obwohl weite Teile der Befestigung fehlen, ist der Verlauf der ehemaligen Stadtmauer noch gut nachvollziehbar. Nach Osten hat sich die Ortschaft allerdings nicht nur über die Grabengasse (einstige Stadtmauer) bis zur Lindenstraße ausgedehnt; hier schließen weitläufige Siedlungsgebiete unseres Jahrhunderts an, die jedoch die Baudichte des Altortes nicht erreichen.

### **Baugefüge**

Als typisches Kennzeichen des Altortes ist auch in Stadtlauringen die direkte Straßenrandbebauung erhalten geblieben: dicht gestaffelte, trauf- oder giebelständige Wohn- und Geschäftshäuser geben den Straßen, Gassen und Plätzen ihr räumliches Erscheinungsbild. Hofzufahrten werden mit hohen Toren zur Straße hin geschlossen. Größere Lücken in den Straßenraumkanten sind in Stadtlauringen nicht vorhanden; selbst die Neubauten nehmen meist die historische Raumkante auf.

Die typische Überbauung der Parzellen ist noch stark landwirtschaftlich geprägt: Die Gebäude jeder Parzelle gruppieren sich stets um einen Hof. Direkt am Straßenrand befindet sich stets das Wohnhaus (bzw. Geschäftshaus); den rückwärtigen Abschluß des Hofraums bildet in der Regel die querstehende Scheune (siehe Grabengasse, Beckenstraße und Marktplatz). An den Längsseiten der meist recht schmalen Grundstücke sind kleine Nebengebäude errichtet. Bei giebelständigen Wohnhäusern wird die seitliche Hofzufahrt durch ein Tor geschlossen, traufständige Häuser besitzen teilweise im EG eine Tordurchfahrt (Beckenstr. 10, Marktplatz 8, Kirchplatz 2), soweit der Hof von hinten oder durch eine seitliche Gasse nicht erschlossen werden kann. Ebenfalls charakteristisch sind die noch vorhandenen Scheunenreihen (z.B. Beckenstraße, Grabengasse). Viele Scheunen besitzen sogar noch ihre historische Dachdeckung aus handgefertigten Ziegeln.

### **Materialien**

Als Baumaterial wurden die in der Region vorhandenen Baustoffe verwendet: vorzugsweise Sandstein (Sockel, Erdgeschoß, Fenster- und Türgewände, Stadtmauer, Torpfeiler) und Holz (Erd- und Obergeschoß als Fachwerk, Fenster, Dachkonstruktion, Scheunen, Hoftore etc.).

Die Fassaden der Hauptgebäude sind zum Teil verputzt, zum Teil auch fachwerksichtig. Die Dächer aller Gebäude sind in der Regel mit roten Tonziegeln gedeckt.

#### **Baukörper**

Alle Wohn- und Wirtschaftsgebäude besitzen einfache, ruhige Baukörper; sie sind als kompakter Bau, ohne Vor- und Rücksprünge in der Fassade ausgeführt. Anbauten sind in Form und Größe dem Hauptbau untergeordnet.

Wohn- und Geschäftshäuser sind ein- oder zweigeschossig; Nebengebäude und Scheunen bestehen in der Regel aus einem Geschoß; die Scheunen erreichen mit ihrem großen Dachraum die Höhe der Wohnhäuser. Lediglich die Sonderbauten besitzen mehr als zwei Geschosse.

#### **Dach**

Die Hauptgebäude und Scheunen besitzen ein Satteldach mit mittigem First. Kleine und schmale Nebengebäude können mit einem Pultdach abgedeckt sein. Einige Hauptgebäude sind mit einem Halbwalmdach ausgestattet.

Sattel- und Halbwalmdächer besitzen eine Dachneigung von mind. 45 °; Walmdächer und Pultdächer auf den Nebengebäuden sind zum Teil etwas flacher geneigt.

Der Dachüberstand ist äußerst knapp ausgeführt; zum Teil ist ein steinernes Traufgesims oder ein Aufschiebling vorhanden. Die Belichtung des Dachraumes erfolgt traditionell über die Giebelseiten, nur einzelne Wohnhäuser besitzen Dachgauben.

#### **Fassade**

Die Fassaden werden über die Anzahl, Lage und Art der Wandöffnungen (Fenster, Türen) gegliedert. Sie fügen sich stets als rhythmische Gliederung in die Fassade ein, unter Achtung der Proportion des Gesamtgebäudes (Höhe, Länge, Breite).

Horizontale Fassadengliederungen werden häufig durch Materialwechsel angedeutet: massives (steinsichtiges) Erdgeschoß und fachwerksichtiges Obergeschoß.

Fassadendetails und Verzierungen sind in der Regel aus Sandstein gefertigt oder sind als Zierfachwerk ausgeführt. Sondergebäude wie der Schüttbau sind komplett aus Sandstein-Sichtmauerwerk erstellt.

#### **Putz**

Verputzte Fassaden werden als glatte Kalk- oder Kalkzementputze ohne Lehren aufgezogen. Für den Anstrich werden stets Mineral- oder Kalk-Kasein-Farben verwendet, z.B. in erd- und sandfarbenen Tönen. Die Sockel sind zum Teil unverputzt und meist aus Kalkstein gefertigt; sie sind grundsätzlich nicht verkleidet.

#### **Fenster / Türen**

Anordnung und Größe der Öffnungen stehen in einem harmonischen Verhältnis von Fenster- zu Wandfläche.

Alle Fenster an einem Gebäude weisen in der Regel dassel-

be Format auf (Ausnahme: kleineres Giebelfenster). Bei Massivbauten sind die Fenstergewände aus Sandstein, bei Fachwerkbauten /-geschossen aus Holz. Fenster besitzen grundsätzlich stehende Formate und scheidentrennende Sprossen (Ausnahme: sehr kleine Fenster). Fenster- und Türrahmen sind stets aus Holz.

#### **Einfriedungen**

Die Hofräume sind zur Straße stets mit Toranlagen abgeschlossen: die Pfeiler der Tore und Fußgängerpforten sind aus Sandstein oder Holz gefertigt; Einfahrtstore und Eingangstüre sind in Holz gearbeitet. Natursteinmauern werden in Trockenbauweise errichtet. Holzzäune besitzen stets senkrechte Lattung; bei einer Höhe von ca. 1,50 m sind noch soziale Kontakte nach aussen möglich.

#### **Wege / Hofflächen**

Freiflächen sind nur im unbedingt notwendigen Bereich versiegelt und mit Kalksteinpflaster befestigt. Relativ große Flächen im hinteren Grundstücksbereich sind unbefestigt und als Gärten oder Wiesen gestaltet.

#### **Grünflächen / Pflanzen**

In den Gärten finden ausschließlich heimische und standortgerechte Pflanzenarten Verwendung, da sie direkten Nutzen für Mensch und Tier bringen. Traditionelle „Bauergärten“ sind in Form von Nutzgärten mit Obst und Gemüse, Sträuchern, Blumen, Obst- und Laubbäumen bepflanzt.

## Baudenkmäler

- E-6-78-181-1** **Ensemble Marktplatz.** Der Name des heutigen Marktes erinnert an die Verleihung des Stadtrechts 1484 durch Fürstbischof von Scherenberg. Das Platzbild des ungefähr quadratischen Marktplatzes wird von zweigeschossigen Ganzfachwerkbauten des 16.-18. Jh. bestimmt. Beherrschend erhebt sich frei in der Platzmitte die Baugruppe zweier Fachwerkgiebelhäuser, von denen das größere das Rathaus von 1563 ist; davor ein Brunnenhäuschen mit Spitzhelm. An der Platznordseite haben sich zwei weitere, bedeutende Fachwerkhäuser erhalten, Nr. 15 von 1686 und Nr. 16 von 1614. Der Platzraum wird an der westlichen Nordseite, der Süd- und Westseite von einer traufseitigen Bebauung umschlossen. An der Ostseite hat das Platzensemble Störungen erfahren, durch einen Bau der Jahrhundertwende (Nr. 17) und den Neubau der Pfarrkirche von 1972; doch ist auch hier die Geschlossenheit bewahrt, zumal die Fassade der alten Kirche in der Südostecke der beherrschende Baukörper bleibt.
- D-6-78-181-83** **Aidhäuser Weg 1.** Gutshof, historistisches Fachwerkhaus, Ende 19. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-44** **Altenmünsterer Straße.** Bildstock, niedriger Tischsockel, leicht gebauchter runder Schaft, Aufsatz mit Kreuzigung und Pietà, bez. 1799.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-138** **Alter Schloßweg 1.** Evang.Luth. Pfarrkirche, Saalkirche mit polygonalem Chorabschluss, einheitlicher Bau von 1707-08; mit Ausstattung.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-139** **Alter Schloßweg 2.** Wohnhaus, zweigeschossiger Halbwalmdachbau mit Fachwerkobergeschoss, im Kern 1577, 1882 erneuert.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-140** **Alter Schloßweg 3.** Wohnstallhaus, eingeschossiger giebelständiger Mansardhalbwalmdachbau mit Fachwerkgiebel, ehem. zum Wirtschaftshof des Schlosses gehörig, bez. 1811.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-141** **Alter Schloßweg 5; Alter Schloßweg 7.** Gutshofanlage des Schlosses, lose Gruppierung von Wirtschaftsbauten, 17.-19. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-142** **Alter Schloßweg 6.** Wohnhaus, zweigeschossiger Mansarddachbau, verputztes Fachwerk, 18. Jh.  
**nachqualifiziert**

- D-6-78-181-62** **An der Schäferei 6.** Kapelle, kleiner Satteldachbau mit rundbogigen Öffnungen und bekrönendem Giebelkreuz, 2. Hälfte 19. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-34** **An der Ziegelhütte.** Kreuzschlepper, Freifigur auf rundem Schaft, bez. 1729; Am Wereth.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-3** **Beckenstraße 2.** Ackerbürgerhaus, zweigeschossiger giebelständiger Satteldachbau, Fachwerk, mit Torbogen, bez. 1729. *Abbruch*  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-4** **Beckenstraße 6.** Ackerbürgerhaus, zweigeschossiger giebelständiger Satteldachbau mit Fachwerk, 16./17. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-5** **Beckenstraße 8.** Ackerbürgerhaus, zweigeschossiger traufständiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, 18. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-6** **Beckenstraße 11.** Wohnhaus, "Alte Apotheke" 1876-1950 Apotheke, zweigeschossiges Halbwalmdachhaus mit Fachwerkobergeschoss, 18. Jh.; eingeschossiger Anbau mit Satteldach, 2. Hälfte 19. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-45** **Brünngasse 4.** Giebelfassade mit Fachwerkobergeschoß, 1801, sonst Neubau.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-144** **Craheim 1.** Schloss Craheim, vierflügeliger Mansarddachbau mit doppelläufiger Freitreppe, neubarock, 1908-10 von Architekt Johannes Jakober; Neurokoko-Gitter, bez. 1910.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-39** **Dorfstraße 1.** Pfarrhof; zweigeschossiger Halbwalmdachbau mit Zierfachwerk, Giebelseite verschiefert, 1670; Nebengebäude; Umfassungsmauer; Portal zur Kirche mit Kreuzschlepper.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-40** **Dorfstraße 2.** Wohnhaus, eingeschossiges Giebelhaus mit Fachwerkgiebel und Laube, um 1800; Hoftor.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-41** **Dorfstraße 4.** Hoftor, mit Fußgängerpforte, Pinienaufsätzen und Radabweisern, bez. 1770.  
**nachqualifiziert**

- D-6-78-181-105** **Friedrich-Rückert-Straße 38.** Wohnhaus, eingeschossiges giebelständiges Fachwerkhaus, Giebel mit Zierfachwerk, 18. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-106** **Friedrich-Rückert-Straße 44.** Wohnhaus, eingeschossiges giebelständiges Fachwerkhaus mit Längslaube, 18. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-159** **Gottesackerweg.** Bildstock, mit Heiliger Dreifaltigkeit, neugotisch, um 1900; Ecke Gottesackerweg.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-7** **Grabengasse 4.** Wohnhaus, zweigeschossiges Giebelhaus mit Fachwerkobergeschoss, 18. Jh.; Hoftor 19. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-54** **Grund.** Wegkreuz, Kruzifix auf Tischsockel, bez. 1878, 1952 renoviert; Steinbruchsweg südlich des Dorfes.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-9** **Haintorstraße 3.** Ackerbürgerhaus, zweigeschossiger traufständiger Halbwalmdachbau mit Zierfachwerkobergeschoss, bez. 1630; ist Teil des Ensembles Marktplatz.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-10** **Haintorstraße 5.** Kleinhaus, eingeschossiger giebelständiger Satteldachbau mit Zierfachwerkgiebel, bez. 1653, sonst weitgehend Neubau.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-63** **Haßbergstraße 1.** Wohnhaus, zweigeschossiges Giebelhaus mit Laube und Galerie, Fachwerkobergeschosse, bez. 1628, Erdgeschoss teilweise im 19. Jh. erneuert; barockes Hoftor, Pforte mit Pinienaufsätzen und Figurengruppe Pietà, 18. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-65** **Haßbergstraße 7.** Hoftor, bez. 1728/1818; Mauer mit Bildstockaufsatz, 18. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-66** **Haßbergstraße 9.** Wohnhaus, zweigeschossiger giebelständiger Satteldachbau, Fachwerk, 18. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-67** **Haßbergstraße 14.** Hoftor mit Fußgängerpforte, Kugelaufsätze und Radabweiser, Sandstein, 1793.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-68** **Haßbergstraße 16.** Wohnhaus, zweigeschossiges Giebelhaus mit reichem Fachwerkobergeschoss, 17. Jh., Erdgeschoss 1862.  
**nachqualifiziert**

- D-6-78-181-135** In **Wettringen**. Bildstock, Kreuzigungsrelief, Aufsatz bez. 1564, Sockelinschrift 1864.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-31** **Kapellenweg 11; Kreuzweg; Friedhofstraße 4; Friedhofstraße; Sulzdorfer Straße 8; Sulzdorfer Hügel**. Kapelle, Sandsteinquaderbau mit eingezogenem Chor und Rundbogenfenstern, 1898-99; auf dem Kerlesberg; Kreuzwegstationen, zwischen Friedhof und Kapelle, Ende 19. Jh..  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-107** **Kaulhügel 2**. Evang.-Luth. Pfarrkirche Heilig-Kreuz, Chorturmkirche, um 1705, Langhaus 1892 erhöht; mit Ausstattung. Reste der Kirhhofummauerung; Freitreppe und barockes Pfeilerportal.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-108** **Kaulhügel 3**. Pfarrhaus, zweigeschossiger giebelständiger Sandsteinquaderbau mit Satteldach, um 1860.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-151** **Kellereistraße 7**. Ehem. Benefiziatenhaus, zweigeschossiges Fachwerkhaus mit Walmdach, 1722.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-12** **Kellereistraße 8; Kellereistraße 10; Kellereistraße 12**. Ehem. Amtskellerei; Amtshaus, zweigeschossiger giebelständiger Halbwalmdachbau, 1606, mit späteren Veränderungen; Zehntscheune, eingeschossiger Fachwerkbau mit Satteldach, 1606; Fürstenbau, zweigeschossiger Satteldachbau, 1628; Schüttau, langgestreckter dreigeschossiger Massivbau mit Volutengiebeln, 1628.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-13** **Kellereistraße 14**. Hoftor, rundbogige Durchfahrt mit separater Fußgängerpforte und Nische für Hausfigur, bez. 1716.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-14** **Kettenstraße 5**. Ackerbürgerhaus, zweigeschossiger giebelständiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss; Hoftor mit Fußgängerpforte und Hausfigur, 17./18. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-1** **Kettenstraße 10; Kettenstraße 11; Kitzgasse 7; Lindenstraße 3; Allee 9; Haintorstraße 9**. Von der 1613-17 weitgehend erneuerten Ortsmauer haben sich im Nordwesten verbaute Teilstücke und im Südwesten ein freistehender Abschnitt erhalten; Turmstumpf der Ortsbefestigung, um 1615, vor der Südosteckeder ehem. Amtskellerei; Torpfeiler des ehem. Haintores und anschließende Mauer, 1765 und frühes 17. Jh..  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-89** **Kirchhof 1**. Evang.-Luth. Kirche, Chor 2. Hälfte 15. Jh., Langhaus 1729 von J.G. Danzer; mit Ausstattung.  
**nachqualifiziert**

- D-6-78-181-90** **Kirchhof 5.** Hoftor mit Radabweisern und Fußgängerpforte mit Kugelaufsätzen, bez. 1748.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-16** **Kirchplatz 1.** Kath. Pfarrkirche St. Johannes der Täufer, Turm nachgotisch um 1600, Langhaus 1731-32 von Martin Bader, Erweiterungsbau 1972; mit Ausstattung; gehört zum Ensemble Marktplatz.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-17** **Kirchplatz 2.** Wohnhaus, zweigeschossiger traufständiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, 17./18. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-18** **Kirchplatz 3.** Wohnhaus, ehem. Frühmessstifterhaus, zweigeschossiger traufständiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, bez. 1785.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-19** **Kirchplatz 5.** Pfarrhaus, zweigeschossiger traufständiger Satteldachbau mit Fachwerkobergeschoss, im Kern 1684, Erweiterungsbau 1906.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-20** **Kitzgasse 1.** Bauernhof, zweigeschossiger Walmdachbau mit Fachwerk, verputzt, 18. Jh.; Holzlege, Fachwerk, 18. Jh.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-160** **Knüpplein.** Kreuzschlepper, Freifigur auf schmalrechteckigem Sockel, Sandstein, bez. 1791; an der Straße nach Wetringen, Knüpplein.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-57** **Kreuzäcker.** Bildstock, niedriger Tischsockel, runder Schaft, Aufsatz mit Kreuzigung und Pietà, wohl um 1700; südlich des Dorfes.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-52** **Kreuzäcker; Seestraße.** Bildstock, Aufsatz mit Vierzehnheiligen, Bekrönungsfigur hl. Veronika, bez. 1800.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-137** **Kr SW 4.** Kreuzschlepper, Freifigur auf rundem Schaft, 1931; Straße nach Fuchsstadt.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-56** **Kr SW 32.** Wegkreuz, Kruzifix auf Tischsockel, 1858, erneuert; Straße nach Altenmünster.  
**nachqualifiziert**
- D-6-78-181-82** **Langenlohe.** Bildstock, Aufsatz mit Relief der Pietà, bez. 1903; an der Straße nach Bundorf, Langenlohe.  
**nachqualifiziert**

- D-6-78-181-47** Lauringer Straße 8. Erneueres Giebelhaus, mit Fachwerkgiebel des 17. Jh.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-157** Lauringer Straße 10. Hoftoranlage, Holzkonstruktion mit korbbogiger Durchfahrt, um 1900, mit Christusfigur.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-48** Lauringer Straße 13. Pforte, rundbogige Fußgängerpforte mit einseitigem Radabweiser, um 1600, später bez. 1700.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-49** Lauringer Straße 16. Bauernhaus, eingeschossiger giebelständiger Satteldachbau, verputztes Fachwerk, 18. Jh.; Hoftor mit Vasenaufsätzen und Radabwiesern, bez. 1822.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-178** Liborius-Wagner-Platz 3. Ehem. Schulhaus, zweigeschossiger Fachwerkbau mit Satteldach, 1789, 1876/78 aufgestockt.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-117** Liborius-Wagner-Platz 4. Kath. Filialkirche St. Jakobus, Saalbau mit polygonalem Chorabschluss und Chorturm, Turm spätgotisch, Langhaus 1783; mit Ausstattung.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-91** Maileser Straße 5. Fußgängerpforte mit Kugelaufsätzen, Sandstein, 18. Jh.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-92** Maileser Straße 6. Fußgängerpforte mit Kugelaufsätzen, Sandstein, bez. 1770.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-93** Maileser Straße 9. Hoftor, Fußgängerpforte mit Kugelaufsätzen und barockem Dekor, zum ehem. Kirchhof, 18. Jh.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-94** Maileser Straße 20. Hoftor, Fußgängerpforte mit Kugelaufsätzen, Sandstein, 18. Jh.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-30** Marktplatz. Brunnenhäuschen, Brunnenbecken mit drei gefasten Säulen und Spitzhelm, bez. 1563; vor dem Rathaus.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-21** Marktplatz 1. Rathaus, zweigeschossiger Fachwerkbau mit einseitig abgewalmten Satteldach und dreischiffiger Halle im Erdgeschoss, 1563.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-22** Marktplatz 1. Sog. Bäckerhaus, heute Teil des Rathauses, zweigeschossiger Satteldachbau, Fachwerk, 17./18. Jh., 1982 wiedererrichtet.  
nachqualifiziert

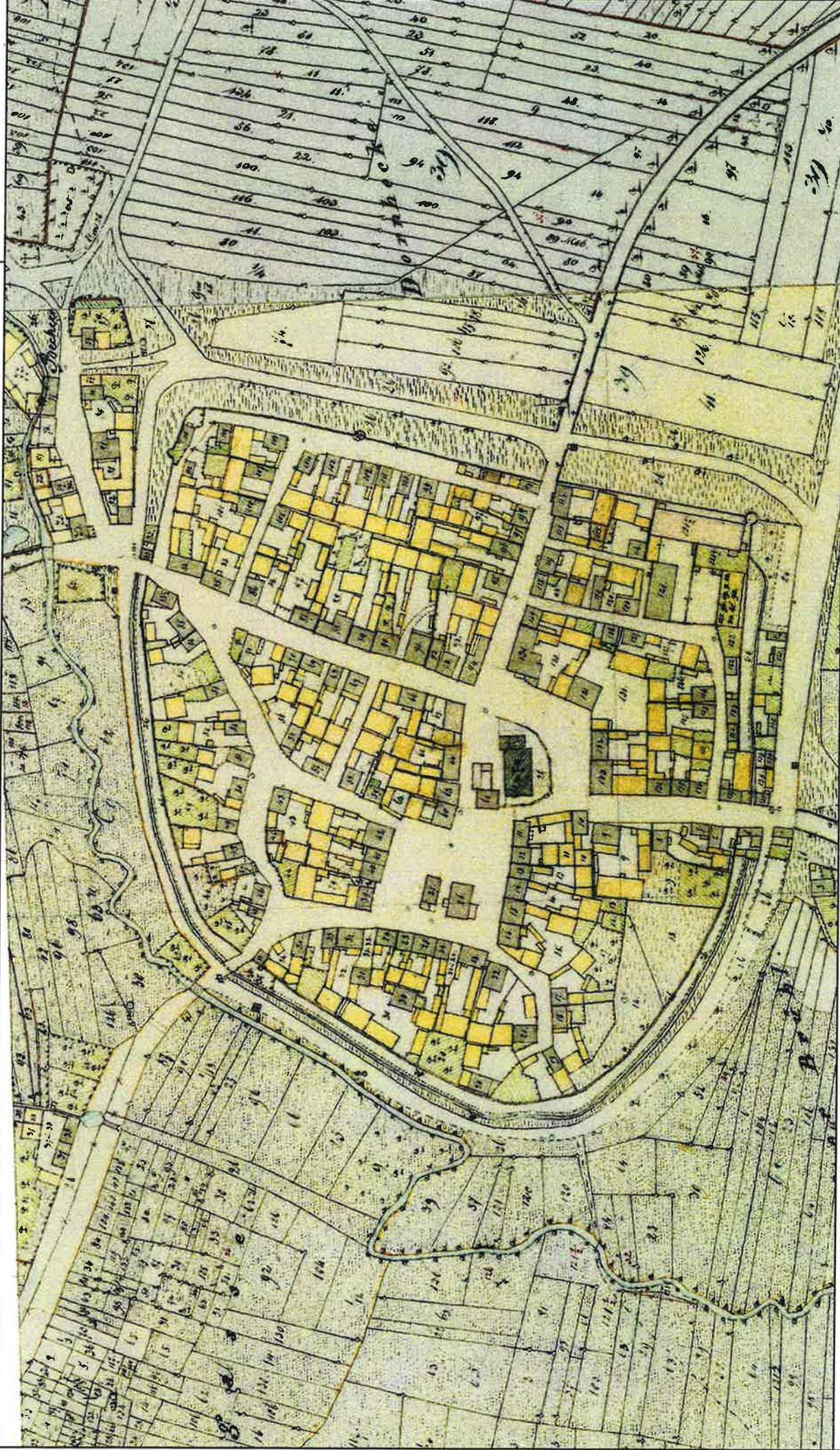
- D-6-78-181-23** **Marktplatz 3.** Wohnhaus, zweigeschossiger Satteldachbau, Fachwerk, 18./19. Jh.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-24** **Marktplatz 5.** Wohnhaus, zweigeschossiger traufständiger Satteldachbau, Zierfachwerkobergeschoss, 18. Jh.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-25** **Marktplatz 6.** Wohnhaus, zweigeschossiger traufständiger Satteldachbau, Fachwerk, mit Toreinfahrt, 1. Hälfte 19. Jh.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-26** **Marktplatz 9.** Wohnhaus, zweigeschossiger traufständiger Satteldachbau, Fachwerk, 18./19. Jh.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-27** **Marktplatz 13.** Wohnhaus, zweigeschossiger traufständiger Halbwalmdachbau, verputztes Fachwerk, 1666 (dendro.dat.).  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-28** **Marktplatz 14; Marktplatz 15.** Bürgerhaus, zweigeschossiges traufseitiges Doppelhaus mit Satteldach, Nr. 15 mit freigelegtem Zierfachwerk, bez. 1686.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-29** **Marktplatz 16.** Ackerbürgerhaus, sog. Alte Sparkasse, zweigeschossiger giebelständiger Krüppelwalmdachbau, Fachwerk, 1614; Nebengebäude mit Laube und Scheune, 17./18. Jh.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-84** **Münsterer Weg 6.** Kath. Filialkirche St. Nikolaus, Turm wohl 15. Jh., Langhaus um 1730; mit Ausstattung.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-98** **Nähe Ebental.** Grabstätte der Freiherren von Grunelius, 19. Jh.; Nähe Ebental.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-71** **Nähe Haßbergstraße.** Immaculata-Figur, bez. 1863.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-119** **Nähe Hauptstraße.** Wegkreuz, Kruzifix auf gebauchtem Sockel, mit Marienfigur, 1765/1838; Straße nach Wetzhausen, Nähe Hauptstraße.  
nachqualifiziert
- D-6-78-181-55** **Nähe Volkershäuser Straße.** Bildstock, großer Aufsatz mit Darstellung der hll. Bartholomäus und Dionysius, bez. 1800.  
nachqualifiziert

# Urkataster 1849

Datum: 08.09.2022

Gemarkung(en): -

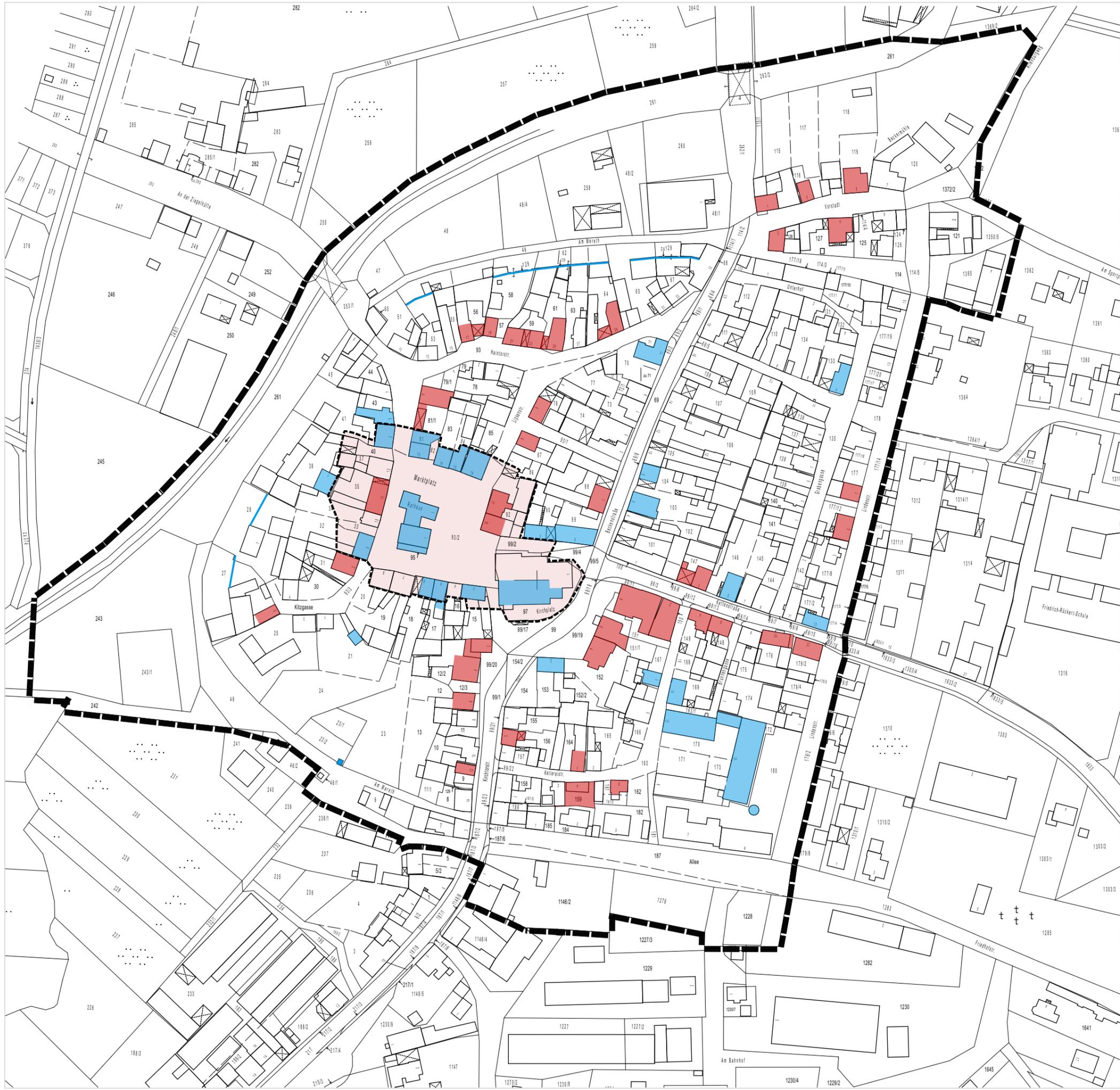
Bearbeiter: Bauverwaltung Markt Stadtlauingen



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.  
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und  
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

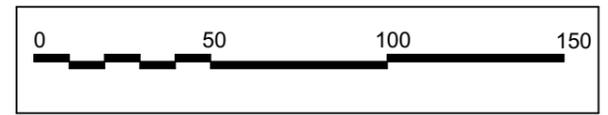






**Legende:**

-  Geltungsbereich der Gestaltungssatzung (= Sanierungsgebiet Altstadt)
-  Einzeldenkmal
-  Ortsbildprägendes Gebäude
-  Ensemble Marktplatz
- 



**ALTORTSANIERUNG  
STADTLAURINGEN**

**GESTALTUNGSSATZUNG**  
Abgrenzungsplan M = 1:2000

Architekturbüro:  
Dag Schröder, Dipl. Ing. (FH)  
Architekt Stadtplaner SRL,  
Deutschfeldstrasse 6  
97422 Schweinfurt, Tel. 09721/387 116  
Schweinfurt, den 10.11.2022  
geä: 28.11.2022